

**Antrag auf
Ausstellung einer Berechtigungskarte
für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der
Gemeinde Neuental.**

Ich beantrage die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuental

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Art des Gewerbes)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

(Telefonnummer)

Die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewebetreibende im Sinne des § 9 der Friedhofsordnung erfolgt:

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | einmalig | Gebühr 25,00 € |
| <input type="checkbox"/> | für die Dauer von 1 Jahr | Gebühr 40,00 € |
| <input type="checkbox"/> | für die Dauer von 5 Jahren | Gebühr 150,00 € |

(entsprechende bitte ankreuzen)

Die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Neuental in der jeweiligen Fassung erkenne ich an. Es ist mir bekannt, dass ein Verstoß zum Entzug der Berechtigungskarte führen kann.

Ort, Datum

Antragsteller

Auszug aus der Friedhofsordnung der Gemeinde Neuental vom 25.06.2012
§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch den Gemeindevorstand.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Gemeindevorstand die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.